

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 29. November 1916.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den Handel mit Sämereien betreffend.

Verordnung.

(Vom 24. November 1916.)

Den Handel mit Sämereien betreffend.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichskanzlers vom 15. November 1916 über den Handel mit Sämereien (Reichs-Gesetzblatt Seite 1277) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sind die auf Grund unserer Verordnung vom 13. Juli 1916, den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und die Bekämpfung des Kettenhandels betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 187), bei den Bezirksämtern errichteten Stellen zuständig. Über Beschwerden gegen die Verjagung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie über Streitigkeiten, welche sich aus der Übernahme und der Verwertung der Vorräte eines Händlers im Falle der Verjagung oder der Zurücknahme der Erlaubnis ergeben, entscheidet der Landeskommissär.

§ 2.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist dabei anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob und mit welchen Sämereien er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat, und für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Sämereien die Erlaubnis beantragt wird.

§ 3.

Auf das Verfahren bei der in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Stelle finden die §§ 19 und 27 der Landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, sinngemäße Anwendung. Über die erteilte Erlaubnis ist dem Antragsteller eine Bescheinigung auszustellen. Hierfür ist eine Tage ohne Spornel von 5 bis 50 M zu entrichten. Die Tage wird in der Entscheidung festgesetzt.